

§4

(1) Der Vorsitzende ist für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in der Genossenschaft verantwortlich. Er hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Gesundheit aller Betriebsangehörigen sowie aller in den Betriebsstätten Anwesenden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutzanordnungen, Hygienebestimmungen, Brandschutzanordnungen), den Auflagen der im § 8 genannten staatlichen und gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft gesichert ist und planmäßig gefördert wird. Dabei hat er planmäßig die Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren durch komplexe Maßnahmen zu beseitigen bzw. zu mindern und darüber hinaus die Arbeit der Betriebsangehörigen mit ökonomischem Nutzen zu erleichtern. Er ist verpflichtet, seine Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflichten des Vorsitzenden im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz gelten für die unter § 3 Buchst. b genannten Betriebsangehörigen in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend. Festgestellte Mängel sowie aufgetretene Unfälle und Schadensfälle sind dem Vorsitzenden sofort zu melden.

(3) In den Genossenschaften, in denen keine gemeinsame Gebäude- bzw. Maschinennutzung besteht, trägt das jeweilige Genossenschaftsmitglied in seinem Bereich die Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz.

§5

Der Vorsitzende hat insbesondere die Pflicht,

- a) den Einsatz der Betriebsangehörigen, vor allem der Frauen, Jugendlichen und Schwerbeschädigten, sowie die Gestaltung und Verwendung der Arbeitsmittel entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren,
- b) zu sichern, daß die von der Genossenschaft durchgeführten Leistungen und hergestellten Erzeugnisse den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechen,
- c) Arbeiten mit freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Produktionsmitteln oder Arbeitsverfahren innerhalb und außerhalb der Genossenschaft nur solchen Betriebsangehörigen zu übertragen, die die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderte Befähigung vor dem dafür zuständigen Organ der Technischen Überwachung nachgewiesen haben,
- d) die ständige zweckentsprechende Verwendungsfähigkeit der Arbeitsschutzmittel, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte und -einrichtungen durch deren sachkundige Nutzung, sorgfältige Pflege und rechtzeitige Instandsetzung zu sichern,
- e) bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder die Arbeit einstellen zu lassen,
- f) dafür zu sorgen, daß Unfälle und Schadensfälle sofort untersucht und entsprechende Verhütungsmaßnahmen eingeleitet werden.

- g) bei der genossenschaftlichen Arbeit verletzte und akut erkrankte Betriebsangehörige sowie andere in den Betriebsstätten anwesende Personen, die in gleicher Weise betroffen sind, sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen,
- h) zu sichern, daß die Betriebsangehörigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit sowie der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz und in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz belehrt werden,
- i) Unfälle, Erkrankungen und Schadensfälle entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu melden und darüber hinaus die Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Form zu unterstützen (Anlage),
- k) zu gewährleisten, daß die Leiter von räumlich getrennten Betriebsabteilungen und Meisterbereichen je ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen. In das Arbeitsschutzkontrollbuch sind insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelegungen und Mängel im Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen. Die Sicherheitsbeauftragten der Genossenschaft können entsprechende Eintragungen vornehmen. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Den Mitgliedern ist in Vorbereitung der regelmäßigen Auswertung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Genossenschaft durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig Einblick in das Arbeitsschutzkontrollbuch zu gewähren,
- l) zu sichern, daß von den Brandschutzverantwortlichen und Brandschutz Helfern Kontrollbücher entsprechend § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) geführt werden.

§6

(1) Die Betriebsangehörigen haben ihrem unmittelbar übergeordneten Leiter die festgestellten Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz sofort zu melden. Entsprechendes gilt bei Unfällen und akuten Erkrankungen in den genossenschaftlichen Betriebsstätten und an den Arbeitsplätzen der Betriebsangehörigen außerhalb dieser Stätten, die sofort vom Verletzten bzw. Erkrankten oder von demjenigen zu melden sind, der zuerst Kenntnis davon erhält.

(2) Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft

- a) bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes aktiv mitzuwirken,
- b) die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft sowie die entsprechenden Weisungen des Vorsitzenden, der Leiter der Betriebsstätten und Arbeitsgruppen auf den genannten Gebieten zu befolgen,
- c) an den Schulungen, Übungen und Belehrungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz teilzunehmen und ihre Teilnahme an den genannten Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen,